



[Messe Freiburg]

Konzept inklusive Maßnahmen für die Durchführung von Eigenmessen auf dem Gelände der Messe Freiburg während der Corona-Pandemie

Entwicklungsstand: 2. Dezember 2021 - Änderungen vorbehalten

Abgestimmt mit dem Amt für öffentliche Ordnung und dem zuständigen Gesundheitsamt.

1. Ausgangslage

Voraussetzung für die Durchführung von Eigenmessen auf dem Gelände der Messe Freiburg ist die Vorlage eines Hygienekonzepts, in dem die notwendigen Vorkehrungen zur Einhaltung von Hygiene- und Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus festgelegt sind. Das vorliegende Konzept ist in gemeinsamen Gesprächen dem Amt für öffentliche Ordnung abgestimmt worden.

Dieses Konzept ist von allen an den Eigenmessen beteiligten Unternehmen (Aussteller, Zulieferer, Dienstleister, FWTM, etc.) anzuerkennen, auf die jeweilige Veranstaltung umzusetzen und auf Verlangen den zuständigen Gesundheitsämtern vorzuzeigen bzw. auszuhängen. Die nachfolgenden Vorgaben sind Mindeststandards und sollen als Grundlage für die Umsetzung von Tätigkeiten im Rahmen der Durchführung der Eigenmessen auf dem Gelände der Messe Freiburg dienen. Die Relevanz wird entsprechend der betreffenden Eigenmesse unterschieden und in entsprechenden Konzepten je Messe definiert. Bei konkurrierenden Empfehlungen ist immer den behördlichen Vorgaben Vorrang einzuräumen.

Bestehende arbeitsschutzrechtliche Anforderungen sind davon unberührt und zu beachten.

2. Allgemeine Hygieneanforderungen

Die Einhaltung der Vorgaben des Landes Baden-Württemberg aufgrund der jeweils gültigen Verordnung ist sicherzustellen. Das gilt insbesondere für Kontaktbeschränkungen, Abstandsregelungen und den aktuell erforderlichen Nachweis entsprechend der Vorgaben. Möglicherweise können sich diese auch von Veranstaltung zu Veranstaltung unterscheiden – was für die caravan live gültig ist, muss nicht automatisch für die IKF gelten.

3. Vollregistrierung / Ticketerwerb

Alle Personen, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung in der Messe aufhalten, müssen im Vorfeld (vor Betreten des Messegeländes) je Messetag analog oder digital mit den folgenden, erforderlichen Daten vollständig und zutreffend registriert werden:

- Name und Vorname
- Datum sowie Beginn und Ende des Aufenthalts (= Messetag)
- Telefonnummer (soweit vorhanden)
- Anschrift
- Belehrung über die Absonderungspflicht gemäß „Corona-Verordnung Absonderung“ bei Krankheitsverdacht trotz Impfung oder Genesung oder bei einer vom Gesundheitsamt bestätigten Kontaktperson, im Folgeschluss kein Zutritt zur Veranstaltung möglich.
- Zustimmung der Kenntnisnahme des aktuell erforderlichen Nachweises des Status geimpft, genesen oder getestet oder eine mögliche Kombination
- Ergänzende Daten von Interesse für den Veranstalter als freiwillige Angabe

Diese Daten werden vier Wochen nach Aufenthalt auf dem Gelände der Messe Freiburg gelöscht, es sei denn, der Besucher hat der weiteren Nutzung zugestimmt. Die geltenden Datenschutzrichtlinien sind bei der Datenerhebung und -speicherung einzuhalten.

Grundsätzlich ist eine maximal mögliche Registrierung im Vorfeld der Messe anzustreben. Hierüber sind die Besucher über die genutzten Kommunikationskanäle ausreichend zu informieren (siehe Punkt 9).

Auf Basis dieser Registrierung erhalten

- Besucher -> Zugangsticket
- Aussteller -> Ausstellerausweise
- Dritte -> Akkreditierungsausweise

Die Aussteller und Dritte haben dafür Sorge zu tragen, dass die von ihnen registrierten Personen, den Aussteller- / Akkreditierungsausweis für den betreffenden Messetag immer bei sich tragen. Eine Änderung der Personenakkreditierung ist nur im Ausnahmefall (bspw. Krankheit) durch Stornierung bzw. neue Registrierung möglich. Dies kann entweder am Helpdesk oder an der Information erfolgen. Die Ausweise / Akkreditierungen der Aussteller und Dienstleister sind personenbezogen und nicht übertragbar.

3.1. Ticketerwerb für Besucher vor Ort

Die Durchführung eines Ticketverkaufs vor Ort ist abhängig von der jeweiligen Veranstaltung. Dieser wird im Vorfeld der Veranstaltungen nicht beworben, um eine maximale Registrierung vor der Messe anzustreben.

Am Veranstaltungstag anreisende Besucher werden über eine gut sichtbare Beschilderung im Bereich der Messe Freiburg über die Empfehlung informiert, sich vor Betreten oder Befahren des Messegeländes über ein mobiles Endgerät bspw. Smartphone online zu registrieren und ein Zugangsticket zu sichern.

Zu einer Rückerstattung der erworbenen Tickets, insbesondere aufgrund eines Wechsels der Stufen und der dadurch bedingten Änderung der aktuell erforderlichen Nachweispflicht (siehe Punkt 4), ist der Veranstalter nicht verpflichtet.

3.2. Besuchergutscheine zur Verteilung über Aussteller

Jeder Aussteller erhält über einen Verteilerschlüssel eine definierte Anzahl an einmalig nutzbaren Gutscheincodes (in digitaler Form), welche von dem Besucher für einen freiwählbaren Tag eingelöst werden können.

4. Nachweis (geimpft, genesen oder getestet)

Der Zutritt zu den einzelnen Veranstaltungen ist entsprechend des Stufensystems der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg geregelt und gilt wie folgt:

4.1. Für Besucher

(a) ...innerhalb der „Basisstufe“

Alle Besucher, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung innerhalb der sogenannten „Basisstufe“ in der Messe aufhalten, müssen ein amtliches Ausweisdokument vorweisen, frei von Symptomen des Corona-Virus sein und ergänzend vor Betreten des Veranstaltungsgeländes

- einen elektronisch lesbaren Nachweis für den Abschluss einer vollständige Impfung 14 Tage vor Betreten des Messegeländes **oder**
- einen elektronisch lesbaren Nachweis für den Genesung anhand eines Dokuments mit dem Kriterium, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. **Oder**
- einen auf die betreffende Person ausgestellten negativen Testnachweises. Die zugrunde liegende Testung durch einen Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Test maximal 48 Stunden zurück liegen,

erbringen.

(b) ...innerhalb der „Warnstufe“

Alle Besucher, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung innerhalb der sogenannten „Warnstufe“ in der Messe aufhalten, müssen ein amtliches Ausweisdokument vorweisen, frei von Symptomen des Corona-Virus sein und ergänzend vor Betreten des Veranstaltungsgeländes

- einen elektronisch lesbaren Nachweis für den Abschluss einer vollständige Impfung 14 Tage vor Betreten des Messegeländes **oder**
- einen elektronisch lesbaren Nachweis für die Genesung anhand eines Dokuments mit dem Kriterium, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. **Oder**
- einen auf die betreffende Person ausgestellten negativen **PCR-Testnachweises**. Die zugrunde liegende Testung darf maximal 48 Stunden zurück liegen. Eine Antigen-Schnelltest ist nicht ausreichend.

erbringen.

(c) ...innerhalb der „Alarmstufe“

Alle Besucher, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung innerhalb der sogenannten „Alarmstufe“ in der Messe aufhalten, müssen ein amtliches Ausweisdokument vorweisen, frei von Symptomen des Corona-Virus sein und ergänzend vor Betreten des Veranstaltungsgeländes

- einen elektronisch lesbaren Nachweis für den Abschluss einer vollständige Impfung 14 Tage vor Betreten des Messegeländes **oder**
- einen elektronisch lesbaren Nachweis für die Genesung anhand eines Dokuments mit dem Kriterium, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde.

erbringen.

Ein Zutritt bzw. Aufenthalt von Besuchern mit Nachweis eines negativen Antigen- bzw. PCR-Test ist in der „Alarmstufe“ nicht gestattet.

(d) ...innerhalb der „Alarmstufe II“

Alle Besucher, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung innerhalb der sogenannten „Alarmstufe II“ in der Messe aufhalten, müssen ein amtliches Ausweisdokument vorweisen, frei von Symptomen des Corona-Virus sein und ergänzend vor Betreten des Veranstaltungsgeländes

- einen elektronisch lesbaren Nachweis für den Abschluss einer vollständige Impfung 14 Tage vor Betreten des Messegeländes **und** einen tagesaktuellen negativen Schnell- oder PCR-Test

oder

- einen elektronisch lesbaren Nachweis für die Genesung anhand eines Dokuments mit dem Kriterium, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. **Zusätzlich** muss ein tagesaktuellen negativen Schnell- oder PCR-Test vorgelegt werden.

erbringen.

4.2. Für Aussteller und Dienstleister

Alle Aussteller und Dienstleister bzw. deren Mitarbeiter, die sich während der Laufzeit einer Veranstaltung innerhalb der sogenannten „Basisstufe“ oder „Warnstufe“, „Alarmstufe“ oder „Alarmstufe II“ in der Messe aufhalten, müssen frei von Symptomen des Corona-Virus sein und ergänzend vor Betreten des Veranstaltungsgeländes einen Nachweis für

- den Abschluss einer vollständige Impfung 14 Tage vor Betreten des Messegeländes **oder**
- die Genesung anhand eines Nachweisdokument mit dem Kriterium, dass die Infektion mittels PCR-Testung bestätigt wurde. Darüber hinaus muss zusätzlich zum Test-/Meldedatum klar ersichtlich sein, auf welche Person das Dokument ausgestellt wurde. **Oder**
- einen auf die betreffende Person ausgestellten negativen Testnachweises. Die zugrunde liegende Testung durch einen Antigen-Schnelltest darf maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Test maximal 48 Stunden zurück liegen,

erbringen.

Grundsätzlich sind die Vorgaben der Corona-VO Absonderung von allen Personen einzuhalten. Somit ist auch geimpften oder genesenen Personen, die typische Symptome aufweisen, die auf eine Infektion mit dem Coronavirus hindeuten, der Zutritt zum Gelände untersagt.

4.3. Ausnahmen

Schüler, die keine Symptome aufweisen und im Rahmen ihres Schulbesuchs an regelmäßigen Testungen teilnehmen, sind bei Vorlage eines aktuellen Nachweises (Schülerschein) von der Testpflicht befreit. Des Weiteren gelten auch Kinder, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben bzw. noch nicht eingeschult sind und keine Symptome aufweisen, als getestet.

5. Personenlogistik

5.1. Ein- und Auslass Messegelände

(a) Besucher über den Boulevard / Besucherparkplatz

Die Anzahl der Ein- und Auslässe ist von den genutzten Hallen abhängig. Jeder Besucher wird bei Betreten und Verlassen des Messegebäudes anhand seines Tickets gescannt.

(b) Aussteller und Dienstleister via Boulevard / Besucherparkplatz und Andienungshof

Aussteller und Dienstleister erhalten aufgrund der Registrierung im Vorfeld eine entsprechende Anzahl an Ausstellerausweise, die personalisiert und bei Betreten des Veranstaltungsgeländes ergänzend zum erforderlichen Nachweis (siehe Punkt 5) vorgezeigt werden müssen.

Bei anliefernden Unternehmen (bspw. Logistikunternehmen) werden die erforderlichen Daten der anliefernden Person (Vor- und Nachname, Anschrift, Datum und Zeitraum der Anwesenheit und Telefonnummer oder E-Mail-Adresse) und der aktuell erforderliche Nachweis vor Befahren des Geländes an Einfahrt 1 erhoben. Ist der erforderliche Nachweis nicht möglich, kann die Anlieferungen durch externe Unternehmen (Speditionen etc.) während des Veranstaltungszeitraumes sind nur bis zur Schranke des Andienungshofs erfolgen. Der Transport auf dem Messegelände ist durch den Aussteller eigenverantwortlich zu organisieren.

5.2. Zutrittsbeschränkungen / -verweigerung

Personen, die kein Ticket / keinen Ausstellerausweis / keine Akkreditierung und keinen erforderlichen Nachweis für den aktuellen Messetag vorweisen können, wird der Zutritt verweigert (Ausnahme siehe Punkt 4.2). Sie können sich online über ein eigenes, mobiles Endgerät registrieren.

5.3. Besucherführung

Die Gänge in den Hallen sind mit einer Breite von mindestens 3 m, idealerweise 4 m angelegt, so dass es den Besuchern ermöglicht wird, den Mindestabstand einzuhalten. In Gängen, die diese Breite unterschreiten, wird eine Einbahnstraßenregelungen durch Tensatoren, Gitter, o.ä. sowie einer Beschilderung ausgewiesen. Dies gilt insbesondere in Bereichen mit einer erwarteten erhöhten Personenanzahl, bspw. Garderobe, Infotheke, Sanitäreanlagen, Parkplatzautomat.

Auf die Belegung des Längsfoyer ist im Idealfall zu verzichten. Ist diese für eine Eigenmesse erforderlich, ist die Anordnung der einzelnen Stände mit ausreichend Abstand untereinander und zu den Eingängen, Kassenhäuschen, etc. zu planen. Somit erlebt der Besucher bereits beim Betreten des Gebäudes die Umsetzung von Abstandsmaßnahmen (psychologischer Effekt).

6. Hygieneplanung

Auf dem Gelände der Messe Freiburg ist der nötige Mindestabstand von 1,5m zu gewährleisten und innerhalb geschlossener Räumlichkeiten (Hallen, Gebäuden) eine medizinische oder FFP2-Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen. Der Besucher wird anhand durch zusätzliche Beschilderung auf dem Gelände mit den gängigen Piktogrammen darüber informiert.

Eine Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung besteht nicht

- im Freien, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann.
- für geimpfte oder genesene Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können und dies anhand einer ärztlichen Bescheinigung nachweisen.
- beim Verzehr von Getränken oder Speisen
- in Beratungssituationen, wenn eine bauliche Maßnahme (Spuckschutz) gegeben ist, die als mindestens gleichwertiger Schutz anzusehen ist.
- Kinder bis einschließlich 5 Jahre
- wenn ein anderweitiger mindestens gleichwertiger Schutz für andere Personen gegeben ist.

Zusätzlich werden folgende Maßnahmen im Hygieneplan ergriffen:

6.1. Vorbereitende Maßnahmen vor Öffnung der Messe

Generelle Maßnahmen: Einrichten von Abstandslinien in Bereichen mit zu erwartetem hohem Besucheraufkommen, Desinfektion der Innenflächen, über die Gebäudeleittechnik zentral gesteuerte Lüftung der Hallen und des Foyers mit gefilterter Außenluft, Bereitstellen von Desinfektionsspender an Ein- und Auslässen, Hallenübergängen (Desinfektion im „Vorbeigehen“ ohne Ansammlung) und in den Sanitäreinrichtungen, Einteilung von Urinalen, Notwendigkeit, Türen zu öffnen minimieren (Ausnahme: Brandschutztüren), Erhöhung der Reinigungsintervalle mit für den Besucher ersichtliche Dokumentation.

Maßnahmen **am Einlass**: Abstandsmarkierungen im Wartebereich, Sichtüberprüfung des Mundschutzes, Bereitstellung von Desinfektionsspender

Maßnahmen **am Auslass**: Abstandsmarkierungen im evtl. Wartebereich, Bereitstellung von Desinfektionsspender und Müllbehältern für Einweghandschuhe/Masken.

Maßnahmen an **Garderobe und Infotheke**: Einbahnstraßenregelung im Wartebereich, Abstandsmarkierungen im Warte- und Aufenthaltsbereich, Spuckschutz zw. Personal und Kunde, Desinfektion der Garderobenmarken bei Rückgabe, Handschuhe für Personal an der Garderobe.

Grundsätzlich wird empfohlen, auf eine Garderobe zu verzichten.

Maßnahmen **auf den Ausstellerständen**: Besuchern soll an einzelnen Ständen, soweit möglich, ein fester Platz zugewiesen werden. Sitz- und Stehplätze sind, beispielsweise durch Freilassen oder durch Herstellen eines ausreichenden Abstandes zwischen den Sitz- oder Stehplätzen, so anzuordnen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern zwischen Personen eingehalten werden kann. An den Theken, die beispielsweise für Beratungen genutzt werden, wird die Einrichtung eines Spuckschutzes empfohlen.

6.2. Hygiene-/Desinfektionsmaßnahmen während der Durchführung von Messen

Regelmäßige Desinfektion der Innenflächen insbesondere der Catering- und Toilettenflächen nach Beendigung des Messtages, Lüftung der Hallen, Leerung der Abfallbehälter.

Während eines Messtages werden Oberflächen in stark frequentierten Bereichen und Sanitäreanlagen im Tagesverlauf regelmäßig gereinigt und anhand von Uhrzeitangabe und Unterschriften öffentlich in den Sanitäreanlagen dokumentiert.

7. Besondere Anforderungen für die Gastronomie / gesprächsbegleitende Bewirtung

Die Einhaltung der Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist sicherzustellen.

Die Gastronomiefläche und die Fläche für Warteschlangen sind großzügig, bei Bedarf im Einbahnstraßenverkehr, anzulegen und mit dem verantwortlichen Projektleiter/in abzustimmen. Beim Verzehr von Speisen und Getränken kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Erfolgt eine gesprächsbegleitende Bewirtung sind vom Aussteller diese Vorgaben ebenfalls einzuhalten.

8. Personal

Die Personaleinsatzplanung aller Beteiligten hat so zu erfolgen, dass die Infektionsgefahr möglichst niedrig ist und die geltenden Hygiene- und Arbeitsschutzregeln eingehalten werden.

8.1. Schulung

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen aller Beteiligten sind in geeigneter Weise u.a. zu folgenden Inhalten zu schulen: Selbstschutz, Schutz von Kollegen und Gästen/Besuchern, Vermeidung von Infektionsgefahren, Umgang mit Kunden verschiedener Besuchergruppen (Kinder, ältere Menschen, Menschen, die zu Risikogruppen zählen), Art und Weise der Informationsweitergabe an Besucher das Hygienekonzept betreffend, Verhalten im Infektionsfall vor Ort.

9. Besucherinformation

9.1. Besucherinformation im Vorfeld der Messe

Potenzielle Besucher werden im Vorfeld der Messe über alle genutzten Kommunikationskanäle und alle verwendeten Kommunikationsmittel (Website, FAQs, Newsletter, Plakate, Flyer, Gutscheine, ...) über die geltenden Rahmenbedingungen und die darauf resultierenden Maßnahmen auffallend und eindeutig informiert. Dies betrifft insbesondere auch die Bereiche Vollregistrierung, den aktuell erforderlichen Nachweis und das Online-Ticketing im Vorfeld.

9.2. Besucherinformation auf dem Gelände

Besucher werden durch geeignete, gut sichtbare Hinweise über folgende Punkte informiert:

- Vorlage des aktuell erforderlichen Nachweises
- Hygiene- und Abstandsregelungen (Mindestabstand 1,5 m halten, Husten- und Niesetikette, Händewaschen, nicht ins Gesicht fassen, Desinfektionsmittel nutzen, kein Handschlag)
- das eigene betriebliche Hygienekonzept
- und darüber, dass Zuwiderhandlungen zum Verweis aus der jeweiligen Einrichtung führen können.

10. Ausstellerinformation

Der Aussteller wird seitens der Messe Freiburg über die Rahmenbedingungen seiner Teilnahme informiert (FAMA-AGBs und Konzept) und ist verpflichtet, die Vorgaben dieses Konzeptes sicherzustellen.

Unterlagen, Kataloge, Broschüren, Werbegeschenke, etc. können für die Selbstbedienung durch den Besucher bereitgestellt werden, deren Präsentationsflächen sind regelmäßig zu reinigen.

11. Zusätzliche Veranstaltungen

Die Durchführung von jeglichen parallelen bzw. ergänzenden Veranstaltungen, wie Abendveranstaltungen, Eröffnung, Vorträgen, Standpartys, etc. auf dem Gelände der Messe Freiburg ist nicht zulässig.

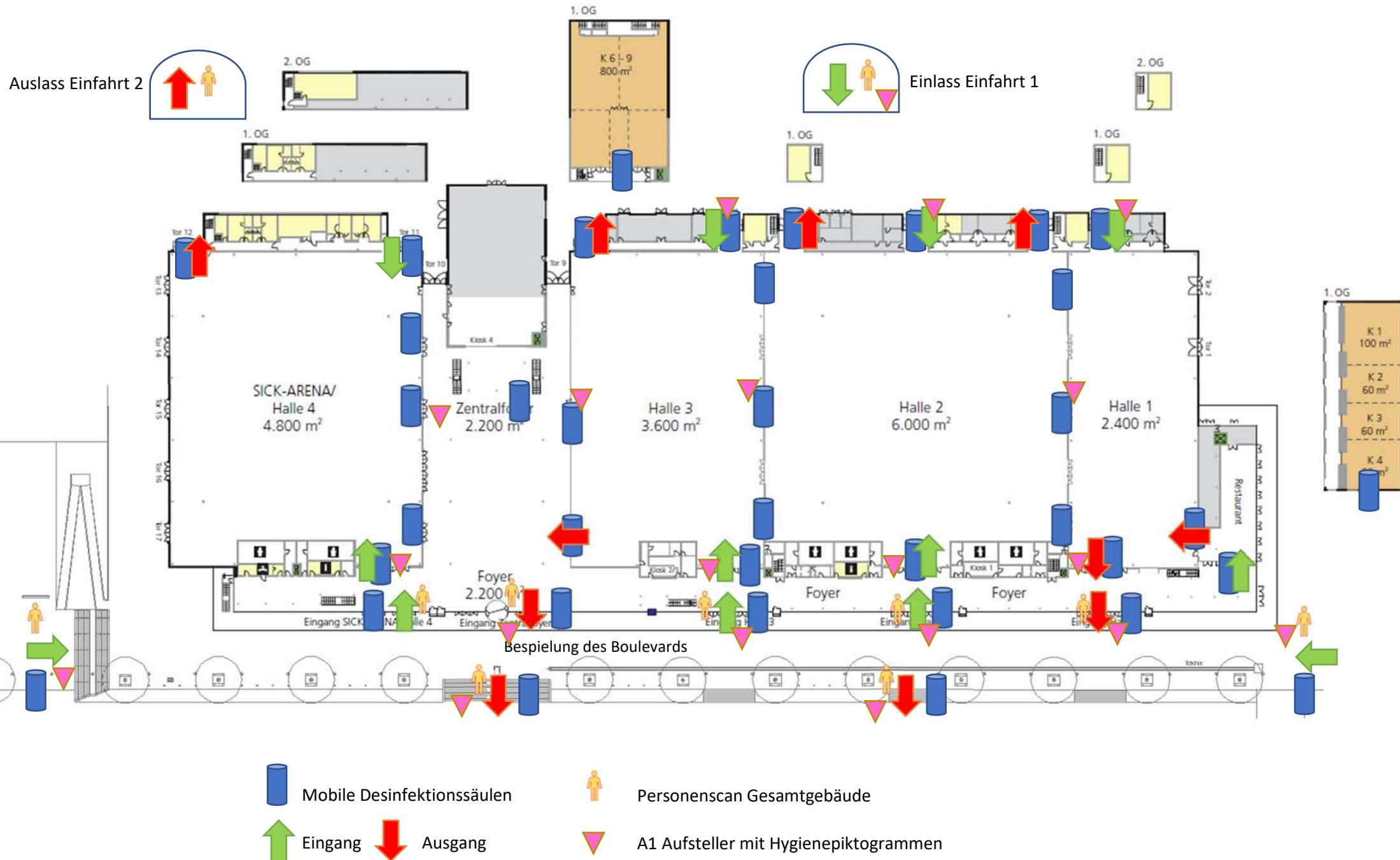
12. Kontaktverfolgung im Infektionsfall


Die Kontaktverfolgung wird über die Vollregistrierung sichergestellt.


* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die männliche Form verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform beinhaltet keine Wertung.

Konzept inklusive Maßnahmen für die Durchführung von Eigenmessen auf dem Gelände der Messe Freiburg in Zeiten der Corona-Pandemie


Anlage 1 – Positionierung der Personenkontrolle (Stand: 15. Oktober 2021)



 Mobile Desinfektionssäulen

 Personenscan Gesamtgebäude

 Eingang  Ausgang

 A1 Aufsteller mit Hygienepiktogrammen